

Taxordnung Haus A gültig ab 01.01.2024

Die Verbandskommission erlässt

- gestützt auf Art. 11 der Vereinbarung über den Zweckverband SeniorenZentrum Uzwil vom 01. Juli 2019
- gemäss Verbandskommissionsbeschluss vom 29. September 2023
- nach dem Grundsatz, dass sich die Taxen nach den Betriebskosten des SeniorenZentrums Uzwil richten

folgende Taxordnung:

1. Pensionstaxe

A. Pension Spezialisierter Wohn- und Lebensraum für Menschen mit Demenz (Station A0)

Gemeinden des Zweckverbandes (Jonschwil, Oberbüren, Oberuzwil und Uzwil)

Ein- oder Mehr-Bett-Zimmer Fr. 130.00 / Tag

B. Pension Station A1

Gemeinden des Zweckverbandes (Jonschwil, Oberbüren, Oberuzwil und Uzwil)

Ein- oder Mehr-Bett-Zimmer Fr. 130.00 / Tag

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen inbegriffen:

- Unterkunft, inkl. Strom, Heizung, Kalt- und Warmwasser
- Verpflegung im Speisesaal (inkl. Diätkost)
- Warme Getränke in der Cafeteria
- Nutzung der gesamten im Heim angebotenen Infrastruktur, inkl. Krankenmobilen
- Besorgung der waschmaschinenfesten Wäsche
- Raumpflege täglich
- Haushaltutensilien
- Radio- und TV-Anschluss (ohne Konzession und ohne Apparate)
- Telefonapparat (ohne Gebühren)
- Bewohnerhaftpflichtversicherung inkl. Mieterschäden
- Verwaltung und Hauswartung
- Unterhalt und Erneuerung der Liegenschaft
- Unterhalt und Erneuerung der technischen Anlagen und Maschinen des Hauses
- Unterhalt und Erneuerung der Mobilen des Hauses
- Pflege des Gartens und der Umgebung
- Reinigung des Gebäudes und der öffentlichen Zonen

2. Auswärtigenzuschlag

Für Personen, welche von ausserhalb des Gebietes des Zweckverbandes SeniorenZentrum Uzwil (Jonschwil, Oberbüren, Oberuzwil und Uzwil) kommen, wird während drei Jahren ein Zuschlag von **Fr. 15.-- / Tag und Person** erhoben. Dies gilt auch für alle Personen, welche noch nicht 5 Jahre im Zweckverbandsgebiet steuerlichen Wohnsitz haben oder gehabt haben.

3. Pflege und Betreuungstaxe

Die individuelle Pflege und Betreuung wird mit dem Bedarfsabklärungsinstrument RAI = Resident Assessment Instrument (Bewohner-Befragungs-Instrument) erfasst. Dies ermöglicht die Erstellung eines Pflegeplans, der tatsächlich auf den individuellen Pflegebedarf abgestimmt ist. In der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) Art. 7 wird die Bedarfsabklärung vorgeschrieben.

Beim Eintritt und in den folgenden zwei Wochen wird anhand von Beobachtungen und Gesprächen der Bedarf abgeklärt. Ebenso wird der Hausarzt konsultiert. Die Bedarfsabklärung findet halbjährlich oder bei wesentlichen Veränderungen statt.

Die Pflorgetaxe wird gemäss Vertrag zwischen santésuisse (Schweizer Krankenversicherer), HSK-Gruppe und CURAVIVA (Heimverbände St.Gallen, Thurgau, Glarus), in 12 Stufen geltend gemacht. Dementsprechend richten die Krankenversicherer ebenfalls ihre Beiträge in 12 Stufen an die Bewohnerinnen und Bewohner aus. Die Leistungserbringer sind verpflichtet, die Pflege- und Betreuungsaufwände durch eine Kostenrechnung getrennt auszuweisen und die Taxen auf den Bewohnerrechnungen separat aufzuführen. Gemäss Finanzierung der Pflegekosten, werden an die Pflorgetaxen staatliche Beiträge ausgerichtet. Der Betreuungsbedarf geht zu Lasten der Bewohnenden.

	Leistung	Pflege		Betreuung		
	Zahler	Krankenversicherer	Staatliche Beiträge	Bewohner		
Stufe	Total Tagestaxe für Pflege und Betreuung	Beitrag Krankenversicherer für Pflege 1)	Beitrag Gemeinde für Pflege 2)	Tagespauschale Pflege für Bewohner	Tagespauschale Betreuung für Bewohner	Total Bewohner (ohne Pensionstaxe)
1	63.65	9.60	---	4.05	50.00	54.05
2	89.90	19.20	---	20.70	50.00	70.70
3	116.15	28.80	14.35	23.00	50.00	73.00
4	142.40	38.40	31.00	23.00	50.00	73.00
5	168.65	48.00	47.65	23.00	50.00	73.00
6	194.90	57.60	64.30	23.00	50.00	73.00
7	221.15	67.20	80.95	23.00	50.00	73.00
8	247.40	76.80	97.60	23.00	50.00	73.00
9	273.65	86.40	114.25	23.00	50.00	73.00
10	299.90	96.00	130.90	23.00	50.00	73.00
11	326.15	105.60	147.55	23.00	50.00	73.00
12	352.40	115.20	164.20	23.00	50.00	73.00

1) Beitrag Krankenversicherer wird der Versicherung direkt in Rechnung gestellt (tiers payant).

2) Beitrag Gemeinde wird der Sozialversicherungsanstalt St. Gallen direkt in Rechnung gestellt.

4. Zusätzliche Verrechnungen

Die folgenden Sonderleistungen werden separat nach Aufwand verrechnet:

- Ärztliche und medizinische Leistungen
- Medikamente
- Körperpflege- und Verbrauchsmaterialien
- Personentransporte
- Spezielle Nachtwachen
- Chemische Reinigungen und Handwäsche
- Coiffeur, Fusspflege
- Porti, Telefongebühren
- Bezüge ab Cafeteria, Kiosk usw.
- Spezielle Besorgungen, Begleitungen ausser Haus
- Selbstverschuldete Sachschäden und ausserordentliche Abnützungen
- Flick- und Näharbeiten bei Privatwäsche und Kleidern (zusätzlich Material)
- Todesfallkosten
- Ausserordentliche Zimmerreinigungen und Wäschewechsel
- Andere Extraleistungen

5. Besonderheiten

- Für den Ein- und Austrittstag wird die volle Taxe verrechnet.
- Bei Abwesenheit von Bewohnern wird die Pensionstaxe um Fr. 20.00 pro Tag reduziert, wobei die Tage des Weggangs und der Rückkehr nicht als Abwesenheitstage zählen. Pflege- und Betreuungstaxen werden nur für die Tage des Weggangs und der Rückkehr erhoben.
- Die Hilflosenentschädigung der AHV oder IV wird nicht separat eingefordert; sie dient der Taxentlastung.
- Feriengäste bezahlen einen Zuschlag von Fr. 15.00 / Tag und Person auf die Pensionstaxe, zuzüglich Betreuungs- und Pflegeleistungen.
- Bei Austritt (Heimwechsel oder Rückkehr nach Hause) ist eine Kündigungsfrist von einem Monat auf Ende des Kalendermonats einzuhalten; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- Bei Todesfall wird bis zur Abgabe des Zimmers, mindestens 14 Tage die Grundtaxe, abzüglich Fr. 20.00 pro Tag in Rechnung gestellt.
- Wird ein Zimmer bis zum Eintritt reserviert, wird die Pensionstaxe um Fr. 20.00 pro Tag reduziert.
- Die Taxen werden nachträglich pro Monat in Rechnung gestellt.
- Beim Eintritt ist ein Kostenvorschuss von Fr. 8'000.00 / Person zu entrichten; dieser Vorschuss wird bei Austritt inkl. Zins mit der letzten Rechnung verrechnet.
- Die persönlichen Effekten der Bewohnenden sind gegen Feuer- und Wasserschäden versichert, jedoch nicht gegen Diebstahl oder sonstigen Verlust. Das SeniorenZentrum Uzwil übernimmt keine Haftung für vermisste oder verlorene Kleider, Wertgegenstände und Bargeld.
- Das SeniorenZentrum hat für die Bewohnenden eine subsidiäre Privathaftpflicht-versicherung abgeschlossen. Selbstbehalt zu Lasten Bewohnende Fr. 1'000.00.
- Die Geschäftsleitung bestimmt im Einvernehmen mit dem behandelnden Arzt, nötigenfalls unter Beizug des Vertrauensarztes und nach Überlegungen mit dem Heim-bewohner und/oder dessen Angehörigen den dauernden Übertritt auf eine andere Pflegestation. Das Heim hat keine Kündigungsfrist einzuhalten.

6. Notfalleintritte

Auf ärztliche Anordnung oder Anweisung der Spitex hin, können Eintritte ins SeniorenZentrum während 24 Stunden an 7 Tagen pro Woche erfolgen. Die Taxe für einen Notfalleintritt beträgt **Fr. 400.--**. Dieser Betrag wird angerechnet, wenn in der Folge lückenlos ein definitiver Übertritt ins SeniorenZentrum erfolgt. Sie wird zusätzlich zu allen anderen Taxen, die im Zusammenhang mit einem Ein-, resp. Austritt stehen, angewendet.

Die Finanzierung muss durch die Bewohnenden oder Angehörigen innerhalb von maximal 10 Tagen nachweislich sichergestellt sein. Ansonsten kann eine Ausweisung aus dem Heim innert der folgenden zehn Tage erfolgen. Der Tag / die Nacht des Notfalleintrittes wird dabei nicht mitgerechnet. Notfalleintretende und Angehörige unterzeichnen bei Eintritt eine entsprechende Vereinbarung.

7. Zahlung

Die Rechnungen sind innert 20 Tagen zu begleichen.

Nach Ablauf dieser Frist werden ein Verzugszins von 5 % und der Ersatz der Selbstkosten für die Zahlungsaufforderung verlangt.

8. Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt rückwirkend per 01. November 2023 in Kraft und ersetzt alle vorherigen.

9244 Niederuzwil, 8. November 2023

FÜR DIE VERBANDSKOMMISSION

Der Präsident



Ruedi Müller

Der Aktuar



Maja Dörder